



Datensperre gemäss § 22 des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz IDG

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich ab sofort die Bekanntgabe meiner Daten an private Personen und Organisationen gestützt auf § 22 IDG sperren lasse.

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

§ 22 IDG - Sperren von Personendaten

- ¹ Die betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Private sperren lassen, wenn das öffentliche Organ aufgrund einer spezialgesetzlichen Bestimmung Personendaten voraussetzungslos bekannt geben kann.
- ² Das öffentliche Organ gibt Personendaten trotz Sperrung bekannt, wenn die gesuchstellende Person nachweist, dass die Sperrung sie an der Verfolgung eigener Rechte gegenüber der betroffenen Person hindert.

§ 23 IDG – Interessenabwägung

- ¹ Das öffentliche Organ verweigert die Bekanntgabe von Informationen ganz oder teilweise oder schiebt sie auf, wenn eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.
- ² Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn
 - a. die Information Positionen in Vertragsverhandlungen betrifft,
 - b. die Bekanntgabe der Information den Meinungsbildungsprozess des öffentlichen Organs beeinträchtigt,
 - c. die Bekanntgabe der Information die Wirkung von Untersuchungs-, Sicherheits- oder Aufsichtsmaßnahmen gefährdet,
 - d. die Bekanntgabe der Information die Beziehungen unter den Gemeinden, zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland beeinträchtigt,
 - e. die Bekanntgabe die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen beeinträchtigt.
- ³ Ein privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn durch die Bekanntgabe der Information die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt wird.